

Mandantenschreiben

Kempten, im April 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir im Folgenden, die steuerlichen Neuerungen bzw. Änderungen, die sich durch Gesetzesänderungen bzw. Änderungen der Rechtsprechung innerhalb der letzten Monate ergeben haben, zu erläutern. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um eine Auswahl von Neuerungen bzw. Änderungen handelt, die wir für unsere Mandanten für relevant erachten.

I. Steuerliche Neuerungen für alle Steuerpflichtigen

1. Steuerliche Eckdaten ab dem Jahr 2025

Der Grundfreibetrag wurde auf 12.096,00 € für Ledige bzw. 24.192,00 € für Menschen, die zusammen veranlagt werden, angehoben. Bis zu diesem Betrag an positiven Einkünften fällt keine Steuerbelastung an.

Darüber hinaus beträgt der Eingangssteuersatz 14 %.

Der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % wird ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 68.481,00 € bei Ledigen bzw. 136.962,00 € bei Zusammenveranlagten fällig. Da darüber hinaus regelmäßig auch noch der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Steuerbelastung anfällt, beträgt die Steuerbelastung für jeden Euro, der über diesen Grenzen verdient wird, ca. 44,5 %!

Reichensteuer

Die sogenannte Reichensteuer wird ab 277.826,00 € für Ledige bzw. 555.652,00 € bei Zusammenveranlagten fällig und beträgt inkl. Solidaritätszuschlag ca. 47,5 % für den Betrag, der über diesen Grenzen verdient wird.

Im Zuge der Erhöhung des Grundfreibetrages wurde auch der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen an Personen, gegenüber denen man rechtlich oder moralisch zu Unterhalt verpflichtet ist und bei dem es sich nicht um Kinder handelt, auf 12.096,00 € erhöht.

Das Kindergeld ist auf 255,00 € pro Kind erhöht worden.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 4.260,00 € im Jahr und wird für jedes weitere Kind um 240,00 € erhöht.

Der Ausbildungsfreibetrag für Kinder bei auswärtiger Unterbringung des Kindes ab 18 Jahre für eine Berufsausbildung beträgt 1.200,00 €.

2. Sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Grenzen ab 2025

Der Mindestlohn ab 2025 beträgt 12,82 € brutto pro Stunde. Bitte denken Sie daran, die Arbeitsverträge dementsprechend anzupassen. Insbesondere bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen besteht sonst die Gefahr, dass bei Überschreiten der Grenzen für die geringfügige Beschäftigung durch nachträgliche Festsetzung des Mindestlohnes diese Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig werden.

Die Grenze für die geringfügige Beschäftigung hat sich seit Januar 2025 auf 556,00 € erhöht. Beachten Sie hier bitte auch, dass bei geringfügig Beschäftigten in allen Fällen der gesetzliche Mindesturlaub von 24 Werktagen gewährt werden muss. Gegebenenfalls gibt es tarifliche Regelungen, die einen höheren Urlaubsanspruch vorsehen.

Wird dieser Urlaub bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht gewährt und später im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung zusätzlich berechnet und gewährt, kann auch dies zu einer Überschreitung der Grenzen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen führen.

Beitragsbemessungsgrenzen

Gesetzliche Rentenversicherung 96.600,00 € jährlich, 8.050,00 € monatlich, Beitragssatz 18,6 %

Arbeitslosenversicherung 96.600,00 € jährlich, 8.050,00 € monatlich, Beitragssatz 2,6 %

Krankenversicherung 66.150,00 € jährlich, 5.512,50 € monatlich, Beitragssatz 14,6 %

Pflegeversicherung 66.150,00 € jährlich, 5.512,50 € monatlich, Beitragssatz 3,6 %

Zuschlag für Kinderlose bei der Pflegeversicherung ab dem 23. Lebensjahr 0,6 %

Für Eltern, die mindestens zwei Kinder unter 25 Jahre haben, kann es bei der Pflegeversicherung noch zu einem Abschlag von 0,25 % bis 1 % kommen.

3. Einkommensteuerfreiheit für Photovoltaikanlagen

Die Grenze, bis zu welcher Photovoltaikanlagen nicht bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen, wurde nun einheitlich auf 30 kWp pro Einheit erhöht. D. h., egal ob es sich um ein Einfamilienhaus handelt oder um ein Mehrfamilienhaus, für jede Wohn- und Gewerbeeinheit gilt die 30 kWp-Grenze.

Werden mehrere Anlagen betrieben, wird regelmäßig jede Anlage, die über einen eigenen Zähler verfügt, als einzelne Anlage angesehen.

Es bleibt aber bei der Höchstgrenze für einen Steuerpflichtigen von 100 kWp. D. h., betreibt eine Person oder eine Personengruppe, wie beispielsweise ein Ehepaar, mehrere Anlagen, sind die Anlagen insgesamt steuerpflichtig, wenn diese zusammengerechnet über 100 kWp Leistung haben.

Die neue Grenze gilt nur für Anlagen, die angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden ab dem 1. Januar 2025. Bei einer Erweiterung reicht es grundsätzlich aus, wenn die Erweiterung um ein kWp erfolgt.

Insoweit kann es sinnvoll sein, eine bestehende Anlage ab dem 1. Januar 2025 zu erweitern, wenn dadurch eine Steuerfreiheit erlangt werden kann.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass begünstigte PV-Anlagen nur solche sind, die an oder auf Gebäuden installiert sind. Anlagen auf freien Flächen oder Solarmodule im Garten sind grundsätzlich nicht steuerbegünstigt!

4. Kinderbetreuungskosten

Die abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2025 wurden auf 4/5 der Aufwendungen, höchstens 4.800,00 € pro Kind, erhöht.

Voraussetzung für den Ansatz von Kinderbetreuungskosten ist:

- Es handelt sich um Dienstleistungen zur Kinderbetreuung
- Das Kind gehört zu einem inländischen Haushalt

- Kinder sind nur unter 14 Jahren zu berücksichtigen oder das Kind ist behindert und die Behinderung ist vor dem 25. Lebensjahr eingetreten

Es muss eine Rechnung und ein Bankbeleg vorhanden sein, Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Beachten Sie bitte bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, dass grundsätzlich die Aufwendungen nur der Elternteil steuerlich berücksichtigen kann, der diese auch tatsächlich bezahlt hat. Sofern das Kind zwischen den Haushalten der Eltern pendelt, darf jeder Elternteil den hälftigen Teil, also bis 2.400,00 €, der Kinderbetreuungskosten berücksichtigen.

5. Anhebung des Erbfallkosten-Pauschbetrages bei der Erbschaftsteuer

Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen, dass auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Sterbefall wesentlich teurer geworden sind.

Der Erbfallkosten-Pauschbetrag wurde von 10.300,00 € ab dem 1. Januar 2025 auf 15.000,00 € angehoben. D. h., man kann für eine Beerdigung nun pauschal 15.000,00 € ansetzen. Dies gilt aber für alle Kosten im Zusammenhang mit einer Beerdigung. Bis zu diesem Betrag lohnt es sich dementsprechend nicht mehr, Belege für Grabstein, Verfügungsstellung des Grabes, Überführungskosten und dergleichen zu sammeln.

6. Grundsteuer

Das Bewertungsrecht im Zusammenhang mit der Grundsteuererhebung 2025 wurde entsprechend § 220 Abs. 2 BewG dergestalt geändert, dass es nun möglich ist, auch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen darzulegen, dass der Grundsteuerwert zu hoch ist.

Eine Darlegung kann auch erfolgen, wenn innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (also Kaufvertrag 2021 oder 2022) ein Kaufpreis unter fremden Dritten verhandelt und bezahlt wurde. Voraussetzung ist, dass der Wert, der im Rahmen der Grundsteuerermittlung zugrunde gelegt worden ist, mindestens 40 % über dem Wert liegt, der im Rahmen eines Gutachtens oder durch einen Verkauf unter fremden Dritten festgestellt oder erzielt worden ist. Das heißt, der Gutachterwert (Marktwert) darf höchstens 71,23 % des Gutachterwertes betragen.

Beachten Sie bitte, dass in Bayern kein Grundsteuerwert bei der Grundsteuerbemessungsgrundlage ermittelt worden ist. Hier wurden nur Äquivalenz- oder Flächenbeträge erhoben. Ein niedrigerer Marktwert kann dementsprechend bei dem bayerischen Modell auch nicht berücksichtigt werden.

Die Rechtsprechung sieht bisher keine ernstlichen Zweifel bei der Erhebung der Grundsteuerbemessungsgrundlage in Bayern.

Die einzige Möglichkeit, in Bayern gegen Grundsteuerbemessungsgrundlagen vorzugehen, besteht nach unserer Auffassung dementsprechend nach Art. 8 des bayerischen Grundsteuergesetzes darin, eine erheblich schlechtere Lage als ortsüblich geltend zu machen bzw. ein Überschreiten der Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes nachzuweisen. Insbesondere letztere Möglichkeit wird bei einem bewohnten Gebäude schwer nachzuweisen sein.

7. Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Der Gesetzgeber hat nun dem Umstand Rechnung getragen, dass die Deutsche Post mittlerweile weder verpflichtet ist, noch es tatsächlich leisten kann, Briefe innerhalb der Bundesrepublik in der Regel in ein oder zwei Tagen zuzustellen. Amtliche Post gilt ab 1. Januar 2025 erst ab dem 4. Tag nach Aufgabe zur Post bei Übermittlung im Inland als zugegangen (bisher galt dies ab dem 3. Tag als zugegangen).

8. Wirtschaftsidentifikationsnummer

Es wird vom Finanzamt eine neue Nummer eingeführt neben der Steuernummer, der Steuer ID-Nummer für natürliche Personen und der Umsatzsteuer ID-Nummer für

unternehmenssteuerliche Zwecke. Die sogenannte Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) wird insbesondere neu eingeführt für Personengesellschaften, Wohnungseigentümergesellschaften, Bruchteilsgemeinschaften und Erbengemeinschaften sowie natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, dies gilt auch für Personen, die Beschäftigte im privaten Haushalt haben.

Beachten Sie bitte, dass diese Nummer ohne Antrag voraussichtlich bis 2026 zur Verfügung gestellt wird. Wir gehen davon aus, dass diese Nummer zwingend dann auch bei der Steuererklärung anzugeben ist.

Wir bitten Sie dementsprechend, wenn Sie diese Nummer erhalten, diese unbedingt aufzubewahren oder bereits an uns zu senden, damit wir diese vorab erfassen können.

II. Steuerliche Neuerungen für Unternehmensmandanten (Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften)

1. Kleinunternehmerregelung

Ab 2025 gilt als Kleinunternehmer, wer im Vorjahr nicht mehr als 25.000,00 € Umsatz erzielt hat. Bei Existenzgründerin ist dies regelmäßig gegeben, da diese im Vorjahr noch Nichtunternehmer waren.

Im laufenden Jahr dürfen nicht mehr als 100.000,00 € an Umsatz erzielt werden. Sobald diese Grenze von 100.000,00 € überschritten wird, werden die Umsätze umsatzsteuerpflichtig! D. h., Kleinunternehmer sollten, wenn unsicher ist, ob 100.000,00 € überschritten werden oder nicht, regelmäßig eine Buchführung erstellen oder erstellen lassen, um rechtzeitig zu erkennen, ab wann ihre Umsätze umsatzsteuerpflichtig werden.

Dies ist insbesondere für Unternehmer wichtig, die Firmen als Kunden haben, da sie die Umsatzsteuer dann ab dem Überschreiten der 100.000,00 € Grenze an diese weiterberechnen sollten.

Beachten Sie bitte, dass Kleinunternehmer ausschließlich Umsätze tätigen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. D. h., ein Kleinunternehmer kann die Umsatzsteuer, die er für Anschaffungen, wie beispielsweise Maschinen, Waren oder einen Pkw hat, nicht vom Finanzamt zurückfordern.

Wenn Kleinunternehmer fälschlicherweise Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen, müssen diese die Umsatzsteuer, die sie auf der Rechnung ausgewiesen haben, auch an das Finanzamt abführen.

Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, elektronische Rechnungen auszustellen.

Eine Kleinunternehmerregelung kann auch im Ausland gewährt werden. Hierzu ist es notwendig, dass sich ein Kleinunternehmer eine sogenannte KU-ID-Nummer, also eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, beantragt und erteilen lässt. Dies erfolgt im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens des BZSt. In diesem Fall muss der Kleinunternehmer dann eine vierteljährliche Umsatzsteuer-Meldung abgeben, bei welcher überprüft wird, ob er die 100.000,00 € Grenze einhält.

2. Umsatzsteuervoranmeldungen

Eine Umsatzsteuervoranmeldung ist abzugeben, wenn die Umsatzsteuerschuld des Vorjahres über 9.000,00 € gelegen hat. Eine vierteljährliche Meldung ist abzugeben, wenn die Umsatzsteuerschuld des Vorjahres über 2.000,00 € gelegen hat.

Ist die Umsatzsteuerschuld im Vorjahr unter 2.000,00 € gewesen, reicht eine jährliche Umsatzsteuermeldung.

3. Steuerbefreiungen für Bildungsleistungen

Die Steuerfreiheit für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 Buchst. a UStG 2025) wurde weiter gefasst. Mit Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde können mittlerweile steuerbefreit sein:

- Schul- oder Hochschulunterricht
- Andere Ausbildungsmaßnahmen
- Jede Art von Fortbildungsmaßnahmen für Beruf oder Freizeit (wesentliche Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage!)
- Berufliche Umschulungen

Bisher waren Leistungen nur steuerbefreit, wenn die Ausbildung direkt im Zusammenhang mit einem zu erlernenden Beruf stand bzw. zu einer Prüfung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts befähigte.

Beachten Sie bitte, dass Voraussetzung für die Steuerbefreiung eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist!

4. Aufbewahrungspflichten

Aufbewahrt werden müssen

- Bücher
- Inventare
- Jahresabschlüsse
- Lageberichte
- Eröffnungsbilanz und dazugehörige Organisationsunterlagen
- Empfangene und versendete Handels- und Geschäftsbriefe
- Buchungsbelege
- Zollunterlagen
- Sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind

Zwingend auf Papier sind aufzubewahren sind

- Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen
- Zollunterlagen, soweit sie amtliche Urkunden oder eigenständig zu unterschreibende nichtförmliche Präferenznachweise sind.

In allen anderen Fällen genügt die digitale Speicherung auf einem Bild- oder Datenträger, wenn die Daten

- mit den empfangenen Handels- und Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der ganzen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Nach wie vor müssen Bücher, Jahresabschlüsse, Inventare, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Zollunterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Eine verkürzte Aufbewahrungsfrist gilt für Buchungsbelege ab dem 1. Januar 2025. Diese müssen nicht mehr 10 Jahre, sondern nur noch 8 Jahre aufbewahrt werden.

Dementsprechend können im Jahr 2025 Buchungsbelege aus den Jahren 2014 – 2016 vernichtet werden.

Werden Belege zu früh vernichtet oder sind diese nicht mehr lesbar zu machen, kann das Finanzamt Einnahmen und Ausgaben schätzen. Die Aufbewahrungspflichten sind dementsprechend unbedingt einzuhalten.

5. E-Rechnungen

Nach einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 (bei einem Vorjahres-Gesamtumsatz bis 800.000,00 € gilt die Übergangsregelung bis 31. Dezember 2027) sind E-Rechnungen verpflichtend.

Eine E-Rechnung muss eine XML-Datei (Extensible Markup Language Datei) enthalten.

Es zeichnet sich derzeit ab, dass sich wohl das ZUGFeRD-Format durchsetzt, bei welchem eine PDF-Rechnung, die jederzeit lesbar ist, versendet wird, und eine XML-Datei dieser PDF-Rechnung angehängt wird.

Kritisch zu sehen ist hierbei aber, dass bei einer Abweichung der XML-Datei, also den Informationen der E-Rechnungsdatei von der PDF-Datei, die lesbar ist, die Inhalte der XML-Datei, also der E-Rechnungsdatei, maßgeblich sind. Auch wenn dies nur selten vorkommen dürfte, so ist es doch notwendig, dass ein Unternehmer sich regelmäßig den Inhalt der XML-Datei, also der E-Rechnungsdatei, ansieht.

Bis zum Ende der Übergangszeit kann auch eine sonstige Rechnung auf Papier versendet werden. Dies muss der Rechnungsempfänger grundsätzlich akzeptieren. Bei einer Versendung einer PDF-Rechnung per E-Mail ist die Zustimmung des Empfängers notwendig. Sobald die Rechnung bezahlt wird, kann eine Zustimmung zur PDF-Rechnung unterstellt werden. Wird die Rechnung nicht bezahlt, empfehlen wir, eine Papierrechnung anstelle der PDF-Rechnung zu senden, die akzeptiert werden muss.

Auch nach der Übergangszeit besteht bis auf weiteres keine Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung, wenn diese an Privatpersonen, an Unternehmer für den Privatbereich oder an im Ausland ansässige Leistungsempfänger versendet wird. Bei Kleinbetragsrechnungen bis 250,00 € brutto soll auch nach der Übergangszeit keine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gegeben sein.

Wird eine E-Rechnung versendet, muss seit dem 1. Januar 2025 jeder Unternehmer aber in der Lage sein, diese lesbar zu machen. Hierzu gibt es bereits diverse kostenfreie Software auf dem Markt, die E-Rechnungen lesbar machen können.

III. Steuerliche Neuerungen für Kapitalgesellschaften

1. Sozialversicherungspflicht des GmbH-Gesellschafters bei falscher Gesellschafterliste
Bitte beachten Sie, dass ein GmbH-Gesellschafter nur dann in der Sozialversicherung befreit sein kann, wenn er mehr als 50 % Anteil an einer Gesellschaft hat oder in der Satzung der Gesellschaft geregelt ist, dass er auch mit einem niedrigeren Anteil an der Gesellschaft alle wesentlichen Beschlüsse blockieren kann.

Das BSG (Bundessozialgericht) hat nun in einem aktuellen Urteil entschieden, dass für die Höhe der Beteiligung eines Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft ausschließlich die Gesellschafterliste, die beim Registergericht eingereicht werden muss, maßgeblich ist. Selbst wenn wirksame notarielle Verträge abgeschlossen worden sind betreffend den Anteil an einer Gesellschaft, werden diese Verträge nicht berücksichtigt, wenn versäumt wird, eine aktuelle Gesellschafterliste beim Registergericht einzureichen.

Beachten Sie bitte, dass für die Einreichung der Gesellschafterliste beim Registergericht ausschließlich der Geschäftsführer der GmbH verantwortlich ist. Auch wenn diese Liste regelmäßig vom Notariat weitergereicht wird, haftet das Notariat nicht für ein Versäumen der Einreichung der Gesellschafterliste beim Registergericht.